

GL_GERICHTE GL-1188 vom 15. November 2019

GL Gerichte, 2019-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1188

FR: GL_GERICHTE GL-1188 du 15 novembre 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1188 del 15 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus verurteilte A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) mit Strafbefehl vom 15. November 2018 wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 lit. b WG und Art. 25 Abs. 1 WG zu einer auf zwei Jahre bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 90.- sowie einer Busse von CHF 500.-, wobei bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen tritt (act. 1 sowie Dossier SA.2018.00333, act. 01.01).

Die Verurteilung des Beschuldigten gründet konkret darauf, dass er um den Jahreswechsel 2017/2018 bei einem in den Niederlanden ansässigen Anbieter ein Laserzielgerät bestellte und sich dieses an seine Wohnadresse in [...] zuschicken liess, ohne zuvor die hierzu gemäss Waffengesetz erforderliche Bewilligung einzuholen (siehe dazu im Detail Dossier SA.2018.00333, act. 8.1.01).

E. 2

Der Beschuldigte erhob hierauf am 22. November 2018 Einsprache gegen den Strafbefehl (Dossier SA.2018.00333, act. 14.1.04).

In der Folge lud die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten auf den 15. Januar 2019 zu einer Einvernahme in der Sache vor. Der Beschuldigte, welcher diese Vorladung am 3. Dezember 2018 in Empfang genommen hatte (Dossier SA.2018.00333, act. 9.1.03 und act. 9.1.03-1), blieb indes der auf den 15. Januar 2019 angesetzten Einvernahme unentschuldigt fern.

Mit Verfügung vom 17. Juli 2019 erkannte die Staatsanwaltschaft, dass die Einsprache des Beschuldigten aufgrund seines unentschuldigten Nichterscheinens zur Einvernahme als zurückgezogen gelte und infolgedessen der Strafbefehl vom 15. November 2018 in Rechtskraft erwachsen sei (Dossier SA.2018.00333, act. 9.1.04). Vorgängig hatte die Staatsanwaltschaft dem inzwischen anwaltlich vertretenen Beschuldigten (Dossier SA.2018.00333, act. 2.1.01) Gelegenheit eingeräumt, um seine Versäumnis am Einvernahmetermin am 15. Januar 2019 zu erklären, worauf allerdings seitens des Beschuldigten ausser einem Fristerstreckungsgesuch (Dossier SA.2018.00333, act. 14.1.05) keine Reaktion erfolgte.

E. 3

Aus alldem ergibt sich, dass das Revisionsgesuch des Beschuldigten vom 26. August 2019 offensichtlich unbegründet ist, weshalb darauf nicht einzutreten ist (Art. 412 Abs. 2 StPO).

IV.

Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Revisionsverfahren ist auf CHF 600.- festzusetzen (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5) und ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Das Gerichtbeschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.